

# **Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt**

**36. Jahrgang, Nr. 98, 9.11.2015**

**Bekanntmachung der Neufassung  
der Fachbereichsordnung (FBO)  
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 6. November 2015**

**Bekanntmachung der Neufassung  
der Fachbereichsordnung (FBO)  
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 6. November 2015**

Aufgrund des Artikels III der Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung (FBO) für den Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund vom 21. Oktober 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 97 vom 21.10.2015) wird die Fachbereichsordnung (FBO) für den Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Fachbereichsordnung (FBO) für den Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund vom 15. März 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 21 vom 03.04.2012),
- die o. g. Ordnung vom 21. Oktober 2015.

Dortmund, den 6. November 2015

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

**Fachbereichsordnung (FBO)  
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften  
der Fachhochschule Dortmund**

**In der Fassung der Neubekanntmachung vom 6. November 2015**

**§ 1  
Aufgaben des Fachbereichs**

Der Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung der Fachhochschule Dortmund (GO) zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und -richtungen und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan.

**§ 2  
Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelung**

- (1) Organe des Fachbereichs sind
  - das Dekanat,
  - der Fachbereichsrat.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie einer Studiendekanin oder einem Studiendekan und zwei weiteren Prodekaninnen oder Prodekanen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan vertritt die Dekanin oder den Dekan und gehört zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

**§ 3  
Fachbereichsrat**

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 12 Absatz 2 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:
  1. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
  2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
  3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
  4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben Antrags- und Rederecht. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats.

**§ 4  
Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Senats gilt für den Fachbereichsrat entsprechend.

## **§ 5 Studienbeirat**

- (1) Der Fachbereichsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die studentischen Mitglieder des Studienbeirats einzeln. Die Amtszeit des Studienbeirates entspricht der des Fachbereichsrates.
- (2) Der Studienbeirat besteht aus
  - der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
  - der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,
  - zwei Studierenden.Die Stimme der oder des Vorsitzenden ist bei Stimmgleichheit ausschlaggebend. Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 28 Absatz 8, 64 Absatz 1 HG.

## **§ 6 Kommissionen und Ausschüsse**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat gemäß § 12 Absatz 1 HG Kommissionen und Ausschüsse bilden.

## **§ 7 Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben im Fachbereich**

Der Fachbereichsrat wählt aus der Mitte der weiblichen Mitglieder des Fachbereichs eine Gleichstellungsbeauftragte. Sie wird nach der Wahl von der Dekanin oder dem Dekan bestellt.

## **§ 8 Änderung der Fachbereichsordnung**

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats.

## **§ 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung \***

- (1) Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften vom 22. März 2006 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 27. Jahrgang, Nr. 13 vom 27.03.2006) außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

---

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Fachbereichsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 15. März 2012. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der in der vorangestellten Neubekanntmachung bezeichneten Änderungsordnung. Die vorliegende Bekanntmachung enthält die vom 21. Oktober 2015 an geltende Fassung der Fachbereichsordnung.